

Satzung
über die Benutzung der gemeindlichen Feld- und Waldwege
der Stadt Kirchheimbolanden vom 15. September 2010

Der Stadtrat von Kirchheimbolanden hat in seiner Sitzung vom 08.09.2010 aufgrund von § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) in der zur Zeit geltenden Fassung, folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird.

§ 1

Geltungsbereich

- (1) Die Vorschriften dieser Satzung gelten für die nichtöffentlichen Feld- und Waldwege der Stadt Kirchheimbolanden. Die Flurstücksnummern der betreffenden Wege sind in der Anlage zu dieser Satzung aufgeführt.
- (2) Die beiliegenden Flurstückskarten sind Bestandteil dieser Satzung.

§ 2

Bestandteil der Wege

Zu den Wegen gehören

1. der Wegekörper, das sind insbesondere Wegegrund, Wegeunterbau, Wegedecke, Brücken, Durchlässe, Dämme, Gräben, Entwässerungsanlagen, Böschungen, Stützmauern, Seitenstreifen,
2. der Luftraum über dem Wegekörper sowie
3. der Bewuchs und das Zubehör.

§ 3

Bereitstellung

Die Stadt Kirchheimbolanden gestattet die Benutzung der in § 1 aufgeführten Wege nach Maßgabe dieser Satzung auf eigene Gefahr.

§ 4

Zweckbestimmung

- (1) Die Wege dienen vorrangig der Bewirtschaftung der land- und forstwirtschaftlich genutzten Grundstücke. Die Benutzung als Fußweg ist auf eigene Gefahr zulässig, soweit sich aus sonstigen Vorschriften keine Beschränkungen ergeben.
- (2) Die in der Karte zu dieser Satzung (§ 1) grün gekennzeichneten Wege werden zusätzlich zu der Zweckbestimmung nach Abs. 1 als Radwege vorgesehen.
- (3) Die Benutzung von Wegen über den satzungsgemäßen und gesetzlichen Zweck hinaus, insbesondere um mit Fahrzeugen zu Wochenendhäusern, Jagdhütten, Schießanlagen, gewerblich genutzten Kiesgruben, Sandgruben und Steinbrüchen und ähnlichen Vorhaben zu gelangen, ist nur mit Erlaubnis der Stadt Kirchheimbolanden zulässig. Die Erlaubnis ist gebührenpflichtig.

- (4) Das Aufstellen oder Anbringen von Wegemarkierungen, Hinweisschildern, Werbetafeln oder anderen Gegenständen auf oder an den Wegen ist nur mit Erlaubnis der Stadt Kirchheimbolanden zulässig. Die Stadt Kirchheimbolanden kann die Erlaubnis im Einzelfall von einer Gebühr abhängig machen.
- (5) Rechte zur Benutzung der Wege aufgrund anderer Vorschriften bleiben unberührt.

§ 5

Vorübergehende Benutzungsbeschränkung

Zur Verhütung von Schäden an den Wegen, insbesondere nach starken Regenfällen, bei Frostschäden sowie bei Gefährdung der Sicherheit durch den Zustand von Wegen, kann die Benutzung der betreffenden Wege vorübergehend ganz oder teilweise durch die Stadt Kirchheimbolanden -auch über die Einschränkungen in § 4 hinaus- beschränkt werden. Die Benutzungsbeschränkung ist ortsüblich bekanntzugeben und durch Aufstellung von Hinweisschildern an den Anfangspunkten der Wege kenntlich zu machen. Die Bewirtschaftung der landwirtschaftlichen Flächen im Sinne von § 4 Abs. 1 darf dadurch nicht beeinträchtigt werden.

§ 6

Unerlaubte Benutzung der Feld- und Waldwege

- (1) Es ist unzulässig,
 1. die Wege zu benutzen, wenn dies insbesondere aufgrund des jahreszeitlich bedingten Zustandes zu erheblichen Beschädigungen führt oder führen kann,
 2. Fahrzeuge, Geräte und Maschinen so zu benutzen oder zu transportieren, dass Wege beschädigt werden oder beschädigt werden können,
 3. beim Einsatz von Geräten und Maschinen, insbesondere beim Wenden, Wege einschließlich ihrer Befestigungen, Seitengräben, Querrinnen und sonstigem Zubehör zu beschädigen oder den Randstreifen abzugraben, auszupflügen oder abzufahren,
 4. Fahrzeuge und Geräte auf den Wegen von Ackerboden zu befreien und diesen auf den Wegen liegen zu lassen,
 5. Fahrzeuge, Geräte und Maschinen auf den Wegen so abzustellen oder Dünger und Erde so zu lagern, dass andere Benutzer gefährdet oder mehr als zumutbar behindert werden,
 6. auf die Wege Flüssigkeiten oder Stoffe abzuleiten, durch die der Wegekörper beschädigt wird oder beschädigt werden kann,
 7. die Entwässerung zu beeinträchtigen,
 8. auf den Wegen Holz oder andere Gegenstände zu schleifen,
 9. auf den Wegen Holz, Pflanzenreste und Abfälle zu verbrennen.
- (2) Abs. 1 findet keine Anwendung auf die Benutzung der Feld- und Waldwege zur Bewirtschaftung der stadteigenen Waldflächen. Im Rahmen einer ordnungsgemäßen forstwirtschaftlichen Nutzung dieser Flächen ist ausnahmsweise eine weitergehende Inanspruchnahme der Wege zulässig.

- (3) Weitere Verbote und Einschränkungen, die sich aus anderen Vorschriften ergeben, bleiben unberührt.

§ 7

Pflichten der Benutzer

- (1) Die Benutzer haben Schäden an Wegen unverzüglich dem Stadtbürgermeister bzw. der Verbandsgemeindeverwaltung mitzuteilen.
- (2) Wer einen Weg verunreinigt, hat die Verunreinigung ohne Aufforderung unverzüglich zu beseitigen; andernfalls kann die Stadt Kirchheimbolanden bzw. die Verbandsgemeindeverwaltung die Verunreinigung auf Kosten des Verursachers beseitigen. Wer einen Weg beschädigt, hat der Stadt die ihr für die Beseitigung des Schadens entstehenden Kosten zu erstatten. Die Stadt Kirchheimbolanden kann dem Schädiger unter Festsetzung einer Frist die Beseitigung des Schadens überlassen.
- (3) Dünger, Erde und sonstige Materialien, die aufgrund der Geländebeschaffenheit vorübergehend auf dem Weg gelagert werden, sind unverzüglich zu entfernen. § 6 Abs. 1 Nr. 5 bleibt unberührt.

§ 8

Pflichten der Angrenzer

Eigentümer und Besitzer der an die Wege angrenzenden Grundstücke haben dafür zu sorgen, dass durch Bewuchs, insbesondere Hecken, Sträucher, Bäume und Unkraut die Benutzung und der Bestand der Wege nicht beeinträchtigt wird. Abfälle und andere Gegenstände, insbesondere Bodenmaterial, Pflanzen oder Pflanzenteile und sonstige Abfälle, die von den angrenzenden Grundstücken auf den Weg gelangen, sind von den Eigentümern der angrenzenden Grundstücke zu beseitigen.

§ 9

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
1. Wege entgegen der Zweckbestimmung des § 4 benutzt,
 2. außerhalb des Waldes auf einem Weg, der nicht gem. § 4 Abs. 3 als Reitweg vorgesehen ist, entgegen der Zweckbestimmung des § 4 reitet,
 3. Benutzungsbeschränkungen nach § 5 nicht beachtet,
 4. den Verboten des § 6 zuwiderhandelt und
 5. den Vorschriften der §§ 7 und 8 zuwiderhandelt,
- und wer einer auf Grund dieser Satzung ergangenen vollziehbaren Anordnung zuwiderhandelt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu der in § 24 Abs. 5 GemO genannten Höhe geahndet werden. Das Bundesgesetz über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der jeweils geltenden Fassung findet Anwendung.
- (3) Die Absätze 1 und 2 sind nicht anzuwenden, soweit die Tat nach anderen Vorschriften geahndet werden kann.

§ 10

Zwangsmittel

Die Anwendung von Zwangsmitteln zur Durchsetzung von Anordnungen aufgrund dieser Satzung richtet sich nach den Vorschriften des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes für Rheinland-Pfalz.

§ 11

Beiträge und Gebühren

Beiträge für den Ausbau und die Unterhaltung der Wege sowie Gebühren für erlaubnispflichtige Benutzungen werden aufgrund des Kommunalabgabengesetzes vom 20.6.1995 (GVBl. S. 175) in der jeweils geltenden Fassung und besonderer Satzungen erhoben.

§ 12

Fortgeltung von Festsetzungen in Flurbereinigungsplänen

Festsetzungen in Flurbereinigungsplänen, die Wege im Sinne dieser Satzung betreffen, gelten als Bestandteil dieser Satzung weiter. Sie können nach Abschluss des Flurbereinigungsverfahrens nur mit Genehmigung der Kommunalaufsichtsbehörde durch Satzung geändert oder aufgehoben werden.

§ 13

Schlussbestimmungen

Diese Satzung tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft; gleichzeitig tritt die Satzung über die Benutzung der Feld- und Waldwege vom 13.02.2003 außer Kraft.

Anlage:

- 1. Aufstellung über die Wirtschaftswege gem. § 1 Abs. 1**
- 2. Karte gem. § 1 Abs. 2 (rote Markierung)**
- 3. Übersicht Radwege gem. § 4 Abs. 2**

Kirchheimbolanden, den 15.09.2010

In Vertretung:

gez.

(Stumpfhäuser)

1.Beigeordneter

Es wird auf § 24 Abs. 6 der Gemeindeordnung hingewiesen:

Satzungen, die unter Verletzungen von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes oder auf Grund dieses Gesetzes zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- und Formvorschriften gegenüber der Gemeindeverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Die Karte liegt in der Zeit vom 27. September 2010 bis 08. Oktober 2010 bei der Verbandsgemeindeverwaltung Kirchheimbolanden, Neue Allee 2, 67292 Kirchheimbolanden, Zimmer - Nr. 217 während der Dienststunden Montag bis Freitag von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr sowie zusätzlich Montag und Dienstag von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr sowie Donnerstag von 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr zur allgemeinen Einsichtnahme aus.

**Anlage Nr. 1 zu § 1 Abs. 2 der Satzung über die Benutzung der Feld- und Waldwege
der Stadt Kirchheimbolanden**

lfd. Nr.	Pl.Nr.	Lage
1	3707	A 63
2	3659/4	Alte B 40
3	3666	Am alten Hohlweg
4	3047/1	Am Birkental
5	3358/1	Am Eulenpfad
6	3686	Am grundlosen Brunnen
7	767/2	Am hinteren Kahlenberg
8	771	Am hinteren Kahlenberg
9	3818	Am Hungerberg I. u. II. Gewanne
10	2979/2	Am Kanonenweg
11	2987/1	Am Kanonenweg
12	2234/3	Am Leiselsbach
13	2644	Am Luderplatz
14	3694	Am Malzbaum
15	3839	Am Sandhügel
16	584/2	Am Streitwald
17	3576	Am Taubenborn
18	3584	Am Taubenborn
19	3587/1	Am Taubenborn
20	3591	Am Taubenborn
21	3594/1	Am Taubenborn
22	3994/3	Am Taubenborn
23	3092	An der Frankenstraße
24	3031/2	An der Haderwiese
25	1028/12	An der Holzstraße
26	3607	An der Lämmerweide
27	3612	An der Lämmerweide
28	3616	An der Lämmerweide
29	3485	An der Stephanskirche
30	555/1	Auf dem Geißberg
31	582/17	Auf dem Geißberg
32	3792	Auf dem Hungerberg
33	3795	Auf dem Hungerberg
34	1028/4	Auf der Bolander Höhe
35	2741/1	Auf der Haide links dem Weg
36	2741/2	Auf der Haide links dem Weg
37	2741/3	Auf der Haide links dem Weg
38	3606	Auf der Lämmerweide
39	529/2	Auf der Wart
40	3512	Bautal
lfd. Nr.	Pl.Nr.	Lage

41	3669	Bei der Wenzelwiese
42	3671	Bei der Wenzelwiese
43	3678	Bei der Wenzelwiese
44	3679	Bei der Wenzelwiese
45	3053	Bergwald rechts dem Judental
46	3047/2	Bergwand links dem Judental
47	3238	Bollerberg
48	2947/10	Breitstraße
49	818/2	Dannenfelser Straße
50	823/16	Dannenfelser Straße
51	823/18	Dannenfelser Straße
52	574/12	Dr.Carl-Glaser-Straße
53	3617	Eberacker
54	3761	Edenbornerhof
55	3753	Edenbornerstraße
56	3237/3	Eichelberg
57	3238/2	Eichelberg
58	3239	Eichelberg
59	3241/2	Eichelberg
60	3242/3	Eichelberg
61	2724/2	Frankenstraße
62	3091/13	Frankenstraße
63	2356/2	Haider Straße
64	3814	Hungerberg
65	3824	Hungerberg I. u. II. Gewanne
66	1407/4	Im Entenpfuhl
67	2699/4	Im Fuchsgarten
68	2197/11	im Geierspiel
69	2197/12	im Geierspiel
70	2197/13	im Geierspiel
71	2198/3	Im Geierspiel
72	1040/10	Im Hahntal
73	1052/4	Im Hahntal
74	3074/2	Im Judental
75	822/2	Im Kaiser
76	824/11	Im Kaiser
77	837	Im Kaiser
78	818/3	Im Spitzbühl
79	3601	Im Taubenborn auf die Schlänger
80	3777	Im Wiederschein
81	3793	In den hinteren zehn Morgen
82	871/13	In den Kahlenbergwiesen
83	841/1	In den Kaiserwiesen
84	841/2	In den Kaiserwiesen

lfd. Nr.	Pl.Nr.	Lage
85	3758	In den kurzen sechzig Morgen am Albisheimer Weg
86	3849	In den Naßäckern
87	3831	In den Naßäckern
88	3637	In den Schlänkern
89	3641	In den Schlänkern
90	3649	In den Schlänkern
91	3653/2	In den Schlänkern
92	3623	In den Schwarzäckern
93	3624	In den Schwarzäckern
94	3636	In den Schwarzäckern
95	3638	In den Schwarzäckern
96	3768	In den sechzig Morgen am Hungerberg
97	3812	In den sechzig Morgen am Hungerberg
98	3813	In den sechzig Morgen am Hungerberg
99	3775	In der Brunnengewanne
100	3699	In der Güldengewanne
101	3704/3	In der Güldengewanne
102	3725	In der Güldengewanne
103	3739	In der Hall
104	3740	In der Hall
105	3741	In der Hall
106	3745	In der Hall
107	2719/1	In der Lochwiese
108	2719/2	In der Lochwiese
109	2102/3	In der oberen Leiselsbach
110	2162/2	In der rauhen Sandkaut
111	2326	Jenseits der oberen Langwiese
112	2301/2	Jenseits der unteren Langwiese
113	2304	Jenseits der unteren Langwiese
114	2323	Jenseits der unteren Langwiese
115	2672/7	Jenseits des Greinerweg am Webersacker
116	2672/8	Jenseits des Greinerweg am Webersacker
117	2403/33	Jenseits des Greinerwegs am Dickmichelsgraben
118	2403/34	Jenseits des Greinerwegs Rechts dem Orbiser Weg
119	3235	Junger Bauwald
120	3531/7	Kernbachwiesen
121	3516	Kernbachwiesen
122	3517	Kernbachwiesen
123	3522	Kernbachwiesen
124	3524	Kernbachwiesen
125	3237/10	Kieskaut
126	3155/5	Kieskaut

lfd. Nr.	Pl.Nr.	Lage
127	3240/2	Kohlweg
128	3153/5	Kühlkopf
129	3153/7	Kühlkopf
130	3746	Langwiese
131	3752	Langwiese
132	2842/5	Lausheckenweg
133	3153/2	Links der Breitstraße
134	658	links der Wart
135	3091/1	Michelsacker
136	1831/1	Mohrstall
137	3153/3	Natternbrunnen
138	3109	Neuer Schlittweg
139	3078/2	Nürnbergergewanne
140	2324/16	Orbiser Weg
141	2375/5	Orbiser Weg
142	2376/3	Orbiser Weg am Dickmichelsgraben
143	582/12	Rechts der Wart
144	3837	Schäfergraben
145	3604	Schäferwiese
146	2772/2	Siedlerstraße
147	2632/2	Steinkopf
148	2634/1	Steinkopf
149	2634/4	Steinkopf
150	3556	Steinkopf
151	2744	Steinweg
152	3153/9	Totenmannweg
153	3772	Unter der Brücke
154	710/2	Vor dem Meerwoog
155	557/2	Vor der Wart
156	600/5	Vor der Wart
157	641/3	Vor der Wart
158	646/4	Vor der Wart
159	435/4	zum Schillerhain
160	468/5	zum Schillerhain